



Große Kasseler Karnevalsgesellschaft Fuldata- Die Windbiedel 1959 e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Große Kasseler Karnevalsgesellschaft Fuldata- Die Windbiedel 1959". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Große Kasseler Karnevalsgesellschaft Fuldata- Die Windbiedel 1959 e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Gerichtsstand ist Kassel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und die Jugendhilfe. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) die Organisation und die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.



- b) die Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege, insbesondere die Bekämpfung von deren kommerzieller Ausnutzung.
- c) die Jugendarbeit im karnevalistischen Tanzsport und im Rahmen des heimatlichen Brauchtums.
- d) Das Einwerben von Spenden und die Gewinnung von Sponsoren.
- e) Die Mitgliedschaft in zweckdienlichen Dachverbänden.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft wird erhoben auf Grund einfacher Beitrittserklärung.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und den Karneval verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind beitragsfrei. Sie werden vom Vorstand berufen.
4. Der Vorstand beruft zur Förderung der Gesellschaft Ehrenkanzler. Diese sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und zu beachten, den Beschlüssen der Organe des Vereins zu folgen und sich an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu beteiligen. Diese Verpflichtungen schließen das Recht der Mitglieder zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen und allen an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen ein.



§5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird.
2. Das Beitragsaufkommen darf nur für die in §2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
3. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages stunden oder erlassen, wenn die Erhebung des Beitrages im Einzelfall unbillig wäre.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Tag des Austritts zu zahlen.
2. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten ist der Ausschluss eines Mitgliedes möglich. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Ist das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat



§8

Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll bis zum 30. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Ihre Beratung und Beschlussfassung bleibt insbesondere vorbehalten:

- a) Aufstellung und Änderung der Satzung.
- b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem Stellvertreter oder einem Vorstandmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen beschlussfähig. Mit der Leitung kann auch ein Mitglied durch Wahl aus der Mitte der Versammlung beauftragt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenenthaltungen als Nein-Stimmen gezählt werden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Wahl des Vorsitzenden. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von mindestens einem fünftel der ordentlichen Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Eine Änderung der Tagesordnung kann mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Satzung, die Wahl oder die Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn dieser Punkt den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Vorsitzende/n
- d) Stellv. Vorsitzende/n
- e) Kassierer/in
- f) Schriftführer/in
- g) Stellv. Schriftführer/in
- h) Stellv. Kassierer/in
- i) FA-Mitglied



Zur Erledigung der laufenden Arbeiten wird ein geschäftsführender Vorstand eingesetzt. Er besteht aus den Positionen a-e.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Präsident und deren Stellvertreter. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Auf Antrag können die Vorstandsmitglieder von f- i in einem Wahlgang gewählt werden. Bei einem Rücktritt vom Amt endet dieses mit sofortiger Wirkung.

Der Vorstand kann Personen mit beratender Wirkung hinzuziehen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des Präsidenten. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§10

Ehrenrat

Der Vorstand beruft im Bedarfsfall einen Beirat. Für den Beschluss über die Bestellung des Beirates ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Beirat ist Zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.



§11

Protokolle

Über die in der Mitgliedsversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine bis zu zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§13

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Jugendamt der Stadt Kassel zu, welches dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Ist für diesen Beschlussgegenstand die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Darauf ist in der Einladung des Vereins hinzuweisen.

(letztmalig geänderte Fassung vom 24.04.2015)